

## USV-Arbeitskreis „Prüfleitlinie“: Positionen zum Entwurf des Verpackungsgesetzes

### Vorwort zum Entwurf des Verpackungsgesetzes

Die Sachverständigen des USV e.V. unterstützen die aktuellen Aktivitäten des Gesetzgebers im Bereich der Verpackungsentsorgung (Entwurf des Verpackungsgesetzes, Schaffung einer Zentralen Stelle etc.). Hinweise und Anmerkungen hierzu sind Gegenstand separater Stellungnahmen.

So sehen die Sachverständigen des USV e. V. eine gesetzlich verankerte Mitwirkung bei folgenden Punkten für unverzichtbar an:

- Mitwirkung bei der ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte gem. § 21 Verpackungsgesetz,
  - fachliche Beteiligung in den Gremien gem. § 28 Organisation (Beirat und Verwaltungsrat),
  - Abstimmung der Prüfleitlinien gem. § 26 Abs. 30 vor der Veröffentlichung,
- sowie:
- Die unverzügliche Einbeziehung in die entsprechenden Expertenkreise der Zentralen Stelle (z. B. Standards, recyclinggerechtes Design, Mengenstromnachweis)

Die Qualifikation der im USV organisierten Sachverständigen ist deutlich überdurchschnittlich und reicht von Verpackungs- und Meldeprozessen, Vollständigkeitserklärungen über tiefe Kenntnisse der beteiligten Unternehmen (Erstinverkehrbringer, Entsorgungswirtschaft, duale Systeme, Aufbereitungs- und Verwertungsbetriebe, Gesetzgeber, Vollzugsbehörden) bis hin zu Zertifizierungen und Mengenstromprüfungen.

Die Sachverständigen schlagen daher folgende Ergänzungen im Verpackungsgesetz vor:

### § 26 Aufgaben

....

11. entwickelt und veröffentlicht gemäß § 21 Absatz 3 im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt **und unter Einbeziehung von Vertretern der Sachverständigen [gem. Anhang I Nr. 2 Abs. 4 der zurzeit gültigen Verpackungsverordnung]** einen Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen
28. ist befugt, **unter Einbeziehung von Vertretern der Sachverständigen [gem. Anhang I Nr. 2 Abs. 4 der zurzeit gültigen Verpackungsverordnung]** Prüfleitlinien zu entwickeln, die von den Systemprüfern und den registrierten Sachverständigen sowie von Wirtschaftsprüfern,

Steuerberatern und vereidigten Buchprüfern bei Prüfungen im Rahmen dieses Gesetzes zu beachten sind; vor Veröffentlichung der Prüfleitlinien legt die Zentrale Stelle diese dem Bundeskartellamt mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vor,

## § 27 Registrierung von Sachverständigen und sonstigen Prüfern

....

- (4) Kommt ein registrierter Sachverständiger oder nach Absatz 2 registrierter Prüfer seiner Pflicht nach Absatz 3 Satz 2 nicht nach, kann die Zentrale Stelle ihn bis zur erfolgten Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung aus dem Prüferregister entfernen. Die Zentrale Stelle kann einen registrierten Sachverständigen oder nach Absatz 2 registrierten Prüfer darüber hinaus, **nach erfolgter Abmahnung** für bis zu drei Jahre aus dem Prüferregister entfernen, wenn er wiederholt und grob pflichtwidrig gegen die Prüfleitlinien verstoßen hat.

## § 28 Organisation

...

- (4) Der Verwaltungsrat berät das Kuratorium und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er setzt sich zusammen aus zehn Vertretern der Hersteller, einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, einem Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, einem Vertreter des Umweltbundesamtes, zwei Vertretern der Länder, einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, einem Vertreter der kommunalen Entsorgungswirtschaft, einem Vertreter der privaten Entsorgungswirtschaft, einem Vertreter der Systeme, **zwei Vertretern der Sachverständigen [gem. Anhang I Nr. 2 Abs. 4 der zurzeit gültigen Verpackungsverordnung]** und zwei Vertretern der Umwelt- und Verbraucherbände.
- (5) Der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung erarbeitet eigenverantwortlich Empfehlungen zur Verbesserung der Erfassung, Sortierung und Verwertung wertstoffhaltiger Abfälle einschließlich der Qualitätssicherung sowie zu Fragen von besonderer Bedeutung für die Zusammenarbeit von Kommunen und Systemen. Er setzt sich zusammen aus drei Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, einem Vertreter der kommunalen Entsorgungswirtschaft, zwei Vertretern der Systeme und, zwei Vertretern der privaten Entsorgungswirtschaft **zwei Vertretern der Sachverständigen [gem. Anhang I Nr. 2 Abs. 4 der zurzeit gültigen Verpackungsverordnung]**. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist eine teilweise Personenidentität mit Mitgliedern des Verwaltungsrates möglich.

Aufgrund der aktuellen Situation bei der Besetzung der Arbeitskreise und Beiräte der Zentralen Stelle hat der USV e.V. einen entsprechenden Arbeitskreis eingerichtet und erarbeitet Vorschläge zur inhaltlichen Ausgestaltung der Prüfleitlinien gem. § 26 Abs. 1 (28) Verpackungsgesetz.

## Ausgangssituation

Gem. § 26 Abs. 1 (28) ist die zentrale Stelle befugt Prüfleitlinien zu entwickeln, die von den Systemprüfern und den registrierten Sachverständigen sowie von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und vereidigten Buchprüfern bei Prüfungen auf Basis des Verpackungsgesetzes zu beachten sind. Zugleich werden derzeit in diversen „Expertenkreisen“ Prüfleitlinien entwickelt und relevante Pflöcke gesetzt, ohne dass die Expertise von Sachverständigen hier gefragt zu sein scheint.

Da die Sachverständigen des USV e. V. von den Regelungen weitgehend betroffen sein werden und mehrere Marktteilnehmer den USV e. V. aufgefordert haben eigene Ideen hierzu zu entwickeln, um sie dann in die politische Diskussion einzubringen, wurde der Arbeitskreis eingerichtet mit der Zielsetzung, vorhandene Prüfansätze und -anforderungen in eine USV-Prüfleitlinie zu überführen.

Die Sachverständigen des USV e. V. verstehen unter den Prüfleitlinien gem. § 26 Abs. 1 (28) einheitliche Prüfgrundsätze und Bewertungsmaßstäbe für die Prüfung und Bescheinigung:

- der Vollständigkeitserklärung gem. § 11 VerpackG
- gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 (Anzeige Branchenlösung)
- der Mengenstromnachweise gem. § 17 Abs. 1 und 2 VerpackG (Systeme und Branchenlösungen)
  - Masse der an einem System beteiligten Mengen an Verpackungen
  - Prüfung und Bescheinigungen über die erfassten und über die der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der werkstofflichen oder der energetischen Verwertung zugeführten Mengen
  - die Überprüfung der Bescheinigungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2
- einheitliche und praxisorientierte Abgrenzungskriterien gem. § 26

Die Sachverständigen sehen hier eine sofortige Einbindung für unverzichtbar an, um möglichen Fehlentwicklungen oder praxisferne Vorgaben noch rechtzeitig zu begegnen.

Im Arbeitskreis „Prüfleitlinie“ wirken die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Verpackungsentsorgung mit: Norma Stangl, Dr. Stefan Bick, Gotthard Boelitz, Holger Domscheit, Uwe Helmerking, Peter Meyer.